



## Hinweise zur Überarbeitung der Modulbeschreibungen

<b>1</b>	<b>Änderungen bedingt durch die Corona-Satzung.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Richtlinien zur Erstellung einer neuen Modulbeschreibung/Überarbeitung einer bestehenden Modulbeschreibung .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsleistungen .....</b>	<b>7</b>
3.1	Art und Umfang von Prüfungsleistungen.....	7
3.2	Modulteilprüfungen – was ist zu beachten?.....	8

## 1 Änderungen bedingt durch die Corona-Satzung

Im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 wurde die Corona-Satzung verabschiedet, deren Ziel es ist, eine Balance zwischen Rechtssicherheit und Flexibilität zu gewährleisten. Eine Verlängerung/Aktualisierung für das Sommersemester steht aktuell noch aus. Bitte gehen Sie daher bei den Planungen vom Stand des Wintersemesters aus (<https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/regelungen-zum-studium/#coronasatzung>).

### Folgende Szenarien sind auf der Grundlage der Corona-Satzung möglich:

a. Prüfungsformate unverändert

Sie bleiben bei dem im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformat, z. B. einer Klausur. Sollte die Klausur später nicht stattfinden können, sieht die Satzung eine Verschiebung der Prüfungszeiträume vor. Hierfür ist keine Meldung notwendig.

b. Einmaliger Wechsel der Prüfungsform:

Der Wechsel der Prüfungsformate ist möglich, wenn die ursprünglich geplante Prüfungsform auf Grund des Corona-Virus nicht umsetzbar ist.

**Wichtig:** Die Änderungen sind explizit vorzunehmen, müssen im Modulhandbuch aufgeführt werden und sind dann für das Semester fix. Bitte geben Sie diese Änderungen an den Zeilen 10 „Studien- und Prüfungsleistungen“ und 11 „Berechnung Modulnote“ im Folgenden Format an:

- Ursprüngliche Prüfungsform durchgestrichen
- Deutscher Textbaustein: Prüfungswechsel aufgrund von Corona:
- Englischer Textbaustein: Change of examination due to Corona:

10	<b>Studien- und Prüfungsleistungen</b>	<del>Präsentation und Hausarbeit</del> <i>Prüfungswechsel aufgrund von Corona:</i> <i>Hausarbeit</i>
11	<b>Berechnung Modulnote</b>	<del>Hausarbeit 70%; Präsentation 30%</del> <i>Prüfungswechsel aufgrund von Corona:</i> <i>Hausarbeit 100%</i>

c. Alternative Prüfungsformen verankern und später darüber entscheiden:

Die Satzung sieht eine weitere Option vor. Sie können bis zu zwei zusätzliche Alternativen festlegen. Als Beispiel: Alternative 1 für (spätere) Präsenz, Alternative 2 für reinen Online-Betrieb. Die Entscheidung für die eine oder die andere Alternative ist den Studierenden vor der Prüfung bekannt zu geben (*genauer Zeitpunkt wird noch bekannt gegeben*).

- Ursprüngliche Prüfungsform bleibt bestehen
- Deutscher Textbaustein: Falls ursprüngliche Prüfung wegen Corona nicht durchführbar:
- Englischer Textbaustein: If original examination cannot be held due to Corona:

10	<b>Studien- und Prüfungsleistungen</b>	Präsentation und Hausarbeit <i>Falls ursprüngliche Prüfung wegen Corona nicht durchführbar: Hausarbeit</i>
11	<b>Berechnung Modulnote</b>	Hausarbeit 70%; Präsentation 30% <i>Falls ursprüngliche Prüfung wegen Corona nicht durchführbar: Hausarbeit 100%</i>

- » Bitte verwenden Sie für die Überarbeitung der Modulbeschreibung die Version aus dem Wintersemester 2020/2021 und fügen Änderungen **im Änderungsmodus** ein (<https://www.qm.wiso.rw.fau.de/qm-praxis/prozessportal/modulhandbuch-ueberarbeitung/>).
- » Alle Corona-bedingten Änderungen aus dem Wintersemester werden wieder aus den Modulbeschreibungen herausgenommen, da vereinbart war, dass diese nur für das Wintersemester gültig sein sollten. Wenn diese auch für das Sommersemester gültig sein sollen, bitten wir um erneute Meldung.
- » Falls Sie die Prüfungsform ändern oder alternative Prüfungsformen angeben möchten, wählen Sie diese bitte aus der Liste der Prüfungsarten aus (siehe Punkt 3 Prüfungsleistungen). Weiterhin können Sie auch Fernprüfungen als Alternative anführen.
- » Alle weiteren Richtlinien zur Erstellung/Überarbeitung der Modulbeschreibungen haben weiterhin Gültigkeit (siehe Punkt 2 Richtlinien zur Erstellung einer neuen Modulbeschreibung/Überarbeitung einer bestehenden Modulbeschreibung).
- » Sie können weiterhin reguläre Änderungen an den Modulbeschreibungen vornehmen. Sind diese nicht wie unter Punkt b) und c) kenntlich gemacht, werden diese als permanente Änderung im System hinterlegt.

## 2 Richtlinien zur Erstellung einer neuen Modulbeschreibung/Überarbeitung einer bestehenden Modulbeschreibung

Bitte verwenden Sie

- für die Erstellung einer neuen Modulbeschreibung das Word-Dokument „**Blanko-Modul**“ (die aktuelle Version finden Sie jeweils im wiwiQ-Prozessportal unter [qm.wiso.rw.fau.de/files/2019/06/Blanko-Modul\\_DE-EN-SQ.docx](https://www.qm.wiso.rw.fau.de/files/2019/06/Blanko-Modul_DE-EN-SQ.docx))
- für die Überarbeitung einer bestehenden Modulbeschreibung **die Version aus dem Wintersemester** und fügen **Änderungen im Änderungsmodus** ein (die aktuellen Modulbeschreibungen sind in der Checkliste unter Punkt 4 als Word-Datei abrufbar <https://www.qm.wiso.rw.fau.de/qm-praxis/prozessportal/modulhandbuch-ueberarbeitung/>)

1	<p><b>Modulbezeichnung</b> <i>Modulnummer wird vom Studiendekanat vergeben</i></p>	<p><b>Bitte Modultitel eingeben</b> (Bei deutschen Modultiteln englische Übersetzung)</p> <p><b><u>Neuer Modultitel:</u></b> <i>Der neue Modultitel sollte sich deutlich von bereits existierenden Modultiteln unterscheiden. Dadurch können mögliche Verwechslungen vermieden werden.</i></p> <p><b><u>Englische Modultitel:</u></b> <i>Für das Transcript of Records ist es notwendig, dass bei allen Modulen zusätzlich der englische Modultitel (in Klammern gesetzt) aufgeführt ist. Bei Einführung neuer Module bzw. Anpassung bestehender Modultitel ist ein Übersetzungsvorschlag anzuführen. Dieser wird vom Sprachendienst überprüft, bei potentiellen Änderungsvorschlägen wird der finale englischsprachige Titel erneut abgestimmt. Der finale Titel wird von der/dem Modulverantwortlichen festgelegt. Anschließend wird die Übersetzung in der Datenbank zur Erzeugung der Abschlussdokumente hinterlegt.</i></p> <p><b><u>Titeländerungen:</u></b> <i>Titeländerungen führen häufig zu Kommunikationsproblemen gegenüber Studierenden und erschweren die Administration der Module. Bitte prüfen Sie daher sorgfältig, ob eine Titeländerung notwendig ist. Die folgenden Fälle sind darüber hinaus zu beachten:</i></p> <p>a) <i>Modul ist im Studienplan der Prüfungsordnung dokumentiert: Ist das Modul explizit im Studienplan erwähnt, muss die Prüfungsordnung vorab geändert werden (s. hierzu Prozess Prüfungsordnungsänderung). D. h. eine entsprechende Änderung muss mit einem Vorlauf von mind. einem Semester geplant werden.</i></p> <p>b) <i>Verknüpfte Module in mehreren Studiengängen (betrifft Module in Masterstudiengängen): Module werden häufig in mehreren Studiengängen unterschiedlich benannt und erschweren daher die Zuordnung für Studierende sowie die Administration. Insofern sind Titeländerungen mit allen Studiengängen abzustimmen und zu vereinheitlichen.</i></p>	ECTS
2	Lehrveranstaltungen	<p><i>Bitte führen Sie auf, aus welchen Veranstaltungen sich das Modul zusammensetzt und geben Sie hier auch die Anzahl der Semesterwochenstunden an (15 Unterrichtsstunden à 45 Minuten entsprechen 1 SWS) (Beispiel: „Lehrveranstaltungsart (abgekürzt mit V/Ü/S): Lehrveranstaltungstitel (x SWS)“).</i></p> <p><i>Bitte geben Sie hier auch an, wenn in einer Lehrveranstaltung <b>Anwesenheitspflicht</b> besteht.</i></p>	
3	Lehrende	<i>Hier sollten die Dozierenden der Lehrveranstaltungen aufgeführt werden.</i>	
4	<b>Modulverantwortliche/r</b>	<i>Bitte benennen Sie eine Modulverantwortliche bzw. einen Modulverantwortlichen, z. B. Prof. Dr. Muster.</i>	

5	<b>Inhalt</b>	Die Inhalte sollten in kurzer Form dargelegt werden. Allerdings ist zu beachten, dass es sich dabei um eine eindeutige Formulierung des jeweiligen Moduls handeln und der Unterschied zu anderen Modulen ersichtlich werden sollte.												
6	<b>Lernziele und Kompetenzen</b>	<p><b><u>Kompetenzorientierte Formulierung:</u></b> Die Lernziele und Kompetenzen sollten kompetenzorientiert und spezifisch formuliert werden. D. h. die Lernziele werden ausgehend von den Studierenden sowie unter Verwendung einer Inhalts- und einer Handlungskomponente formuliert, z. B.:</p> <table border="1" data-bbox="598 548 1433 772"> <thead> <tr> <th>Studierendenperspektive</th> <th>Handlungskomponente</th> <th>Inhaltskomponente</th> <th>Handlungskomponente</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Die Studierenden</td> <td>können</td> <td>die wichtigsten Grundkonzepte des Marketings</td> <td>wiedergeben.</td> </tr> <tr> <td>Die Studierenden</td> <td>können</td> <td>eigene Marketingkonzepte</td> <td>kontextsensitiv entwickeln.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Leitfaden des FBZHL zur Formulierung von Lernzielen: <a href="https://www.qm.wiso.rw.fau.de/files/2018/09/Leitfaden_KompLernziele.pdf">https://www.qm.wiso.rw.fau.de/files/2018/09/Leitfaden_KompLernziele.pdf</a></p> <p><b><u>Anerkennung von Leistungen:</u></b> Eine möglichst konkrete Beschreibung ist insbesondere für die Anerkennung von Leistungen aus anderen Studiengängen und dem Ausland wichtig.</p> <p><b><u>Anwesenheitspflicht:</u></b> Unterliegt das Modul einer Anwesenheitspflicht, so ist diese hier i. V. m. den Lernzielen und Kompetenzen zu begründen. Formulierungshilfen finden Sie im Dokument „Hinweise zur Anwesenheitspflicht“ in der Checkliste zur Modulhandbuchüberarbeitung: <a href="https://www.qm.wiso.rw.fau.de/files/2018/09/Hinweise-Anwesenheitspflicht.pdf">https://www.qm.wiso.rw.fau.de/files/2018/09/Hinweise-Anwesenheitspflicht.pdf</a></p>	Studierendenperspektive	Handlungskomponente	Inhaltskomponente	Handlungskomponente	Die Studierenden	können	die wichtigsten Grundkonzepte des Marketings	wiedergeben.	Die Studierenden	können	eigene Marketingkonzepte	kontextsensitiv entwickeln.
Studierendenperspektive	Handlungskomponente	Inhaltskomponente	Handlungskomponente											
Die Studierenden	können	die wichtigsten Grundkonzepte des Marketings	wiedergeben.											
Die Studierenden	können	eigene Marketingkonzepte	kontextsensitiv entwickeln.											
7	<b>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Eventuelle Voraussetzungen für die Teilnahme können hier angegeben werden. Diese Teilnahmevoraussetzungen stellen lediglich eine Empfehlung dar, solange auf Satzungsebene (PO) keine Regelung zur verpflichtenden Teilnahmevoraussetzung vorliegt.												
8	<b>Einpassung in Musterstudienplan</b>	Die Einpassung in den Musterstudienplan gibt eine Empfehlung an die Studierenden ab, wann das Modul idealerweise belegt werden sollte.												
9	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Bei der Verwendbarkeit des Moduls sollte deutlich werden, wie das Modul in einem Studiengang verortet ist und entsprechend den in der PO genannten Bereichen aufgeführt werden, z. B.</p> <p>Bachelormodulhandbuch: „Modul im Pflichtbereich Bachelor Wirtschaftswissenschaften“ „Modul im Vertiefungsbereich VWL“</p> <p>Mastermodulhandbuch: „Master Sozialökonomik: Sozialökonomischer Vertiefungsbereich“ „Master Marketing: Vertiefungsbereich Marketing Management“.</p> <p>Bei der Festlegung der Verwendbarkeiten neuer Module bzw. der Anpassung bestehender Module ist die/der Modulverantwortliche/r dafür zuständig, Rücksprache mit den Verantwortlichen der Studiengänge (Bachelor: Studiengangsleitung, Master: Studiengangskoordination) bzw. Studienbereiche (nur Bachelor: Studienbereichsleitung) zu halten, die vom jeweiligen Modul betroffen sind. Dabei ist zu klären, ob</p>												

		das jeweilige Modul in einen bestimmten Studiengang/Bereich/o. ä. sinnvoll zu integrieren ist.
10	<b>Studien- und Prüfungsleistungen</b>	<p><b><u>Art der Prüfungsleistung:</u></b> Hier ist die Art der Prüfungsleistung anzugeben. Optional kann der Prüfungsumfang angegeben werden, in jedem Fall aber muss die Klausurdauer von 60/90/120 Minuten konkret benannt werden. Wird kein Prüfungsumfang dargelegt, so sind die Umfänge durch die Angaben in der PO abgedeckt (vgl. 3.1 Art und Umfang von Prüfungsleistungen). Bei gravierenden Abweichungen des tatsächlichen Umfangs zu den in der PO verankerten Umfängen, ist dies durch eine individuelle Angabe des tatsächlichen Umfangs kenntlichzumachen (in Klammern hinter der Angabe der Prüfungsleistung).</p> <p>Jedes Modul sollte in der Regel aus <b>einer</b> Prüfung bestehen, mehrere Prüfungen pro Modul sind nur dann zulässig, wenn diese zur Kompetenzüberprüfung notwendig sind (siehe hierzu 3.2 Moduleilprüfungen – was ist zu beachten?).</p> <p>Bitte geben Sie die abgestimmte(n) Prüfungsleistung(en) (vgl. 3.1 Art und Umfang von Prüfungsleistungen) auf Modulebene an.</p> <p>Ergänzend zur Festlegung der Prüfungsleistung ist folgendes kenntlich zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angabe, ob Prüfung (tw.) in elektronischer Form abgehalten wird (z. B. Klausur (tw. in elektronischer Form))</li> <li>- Angabe, ob Prüfung (tw.) als Gruppenleistung erbracht wird (z. B. Präsentation (tw. in Gruppenarbeit))</li> <li>- Angabe, ob Prüfung (tw.) Multiple-Choice-Fragen aufweist (z. B. Klausur (tw. mit MC-Aufgaben))</li> </ul> <p><b><u>Englische Modulbeschreibung:</u></b> Bitte beachten Sie für die englische Modulbeschreibung die Vorgaben zur Übersetzung (Dokument „engl. Prüfungsleistungen-Veranstaltungsformen“, verfügbar unter <a href="https://www.qm.wiso.rw.fau.de/files/2018/12/Engl.-Prüfungsleistungen-Veranstaltungen.pdf">https://www.qm.wiso.rw.fau.de/files/2018/12/Engl.-Prüfungsleistungen-Veranstaltungen.pdf</a>).</p> <p><b><u>Freiwillige Zwischenprüfungen zur Notenverbesserung:</u></b> Neben verpflichtenden Prüfungsleistungen können in einem Modul zudem freiwillige Zwischenprüfungen zur Notenverbesserungen angeboten werden (vgl. § 6 BPO/MPO): „Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z.B. Projektberichte oder Kurzttests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen. <sup>4</sup>Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Moduleilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.“</p> <p>Sollten Sie solche freiwilligen Leistungen anbieten, sollten diese hier insb. hinsichtlich Anzahl, Art und Umfang geregelt werden.</p>
11	<b>Berechnung Modulnote</b>	Wenn Ihre Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, muss bei der <b>Berechnung der Modulnote</b> durch Prozentangaben deutlich werden, mit welcher Gewichtung eine Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht (z. B.: Hausarbeit (70 %) und Präsentation (30 %)).
12	<b>Turnus des Angebots</b>	Dokumentieren Sie an dieser Stelle, in welchem Turnus das Modul angeboten wird, indem Sie Bezug auf die Semester nehmen. Mögliche Angaben sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wintersemester (d. h. Modul wird regelmäßig im Wintersemester angeboten)</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sommersemester (d. h. Modul wird regelmäßig im Sommersemester angeboten)</li> <li>• Winter- und Sommersemester (d. h. Modul wird regelmäßig im Winter- und Sommersemester angeboten)</li> </ul>
13	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Arbeitsaufwand:</b> Für Module im Umfang von 5 ECTS beträgt der Arbeitsaufwand insgesamt 150 Stunden. Diese setzen sich i. d. R. zusammen aus Präsenzzeit und Eigenstudium. Die Präsenzzeit wird dabei wie folgt berechnet: Anzahl SWS der Lehrveranstaltung * 15 Wochen im Semester (z. B. 4 SWS * 15 Wochen = 60 Arbeitsstunden). Der Arbeitsaufwand im Eigenstudium ergibt sich folgendermaßen: ECTS x 30 Stunden - Präsenzzeit (z. B. 5 ECTS * 30 Stunden – 60 Stunden Präsenzzeit = 90 Arbeitsstunden)
14	<b>Dauer des Moduls</b>	<b>Dauer des Moduls:</b> Jedes Modul sollte i. d. R. in einem Semester absolviert werden können, um dadurch Auslandsaufenthalte, Praktika etc. zu ermöglichen.
15	<b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b>	Die <b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b> muss eindeutig definiert sein. Sie ist entweder deutsch und/oder englisch, wobei Unterrichts- und Prüfungssprache divergierend sein können.
16	<b>(Vorbereitende) Literatur</b>	Hier können Sie Literatur angeben, welche die Studierenden bei der Vor- und Nachbereitung des Moduls unterstützen. Sie können auch auf die Bekanntgabe in der Veranstaltung oder via StudOn verweisen.

### 3 Prüfungsleistungen

#### 3.1 Art und Umfang von Prüfungsleistungen

Die Art der Prüfungsleistung ist definiert in §17 BPO bzw. §16 MPO, Prüfungsarten. Prüfungsumfänge sind in den §18, 19 und 20 a BPO sowie §17, 18 MPO geregelt. Folgende Prüfungsformen sind zulässig:

Prüfungsart	Umfang Bachelor	Umfang Master
<b>1. schriftliche Prüfung:</b>		
a. Klausur	60/90/120 Minuten	60/90/120 Minuten
b. Hausarbeit	ca. 15 Seiten	ca. 15 Seiten
c. Seminararbeit	ca. 15 Seiten	ca. 15 Seiten
<b>2. mündliche Prüfung</b>	ca. 20 Minuten	ca. 20 Minuten
<b>3. Sonderformen, insbesondere:</b>		
a. Projektarbeit /-bericht	ca. 20 Seiten	ca. 30 Seiten
b. Praktikumsbericht	ca. 15 Seiten	ca. 4 Seiten
c. Thesepapier	ca. 2 Seiten	ca. 2 Seiten
d. Protokoll	ca. 10 Seiten	ca. 6 Seiten
e. Kurztest	ca. 15 Minuten	ca. 15 Minuten
f. Referat	ca. 25 Minuten	ca. 25 Minuten
g. Präsentation/Präsentationspapier	ca. 20 Minuten/ca. 20 Seiten	ca. 20 Minuten/ca. 20 Seiten
h. Diskussionspapier	ca. 10 Seiten	ca. 10 Seiten
i. Moderation	ca. 20 Minuten	ca. 20 Minuten

j.	Lehrprobe	ca. 45 Minuten	ca. 45 Minuten
k.	Fallstudie	ca. 25 Minuten und/oder ca. 10 Seiten	ca. 25 Minuten und/oder 10 Seiten
l.	Diskussionsbeitrag (früher: Diskus- sionsbeteiligung/Mitarbeit)	ca. 10 Minuten	ca. 10 Minuten
m.	Portfolioprüfung	k.A.	k.A.
n.	Elektronische Prüfung	ca. 90 Minuten	ca. 90 Minuten
o.	Antwort-Wahl-Verfahren	ca. 40 Minuten	ca. 30 Minuten
p.	Versuchspersonenstunde	ca. 60 Minuten	ca. 60 Minuten
q.	Reflexion	ca. 10 Minuten oder ca. 10 Seiten	ca. 10 Minuten oder 10 Seiten
r.	Strategiekonzept	ca. 6 Seiten	ca. 6 Seiten

### 3.2 Modulteilprüfungen – was ist zu beachten?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sehen vor, dass jedes Modul mit nur einer Prüfung abgeschlossen wird (Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010). Ausnahmen davon sind in begründeten Fällen möglich, mehrere Prüfungen pro Modul sind nur dann zulässig, wenn diese zur Kompetenzüberprüfung notwendig sind.

Bislang wurde diese Regelung am Fachbereich durch die Verwendung der Portfolioprüfung eingehalten. Dies ist nun nicht mehr möglich. Der Begriff „Portfolio“ wurde daher zum Wintersemester 2017/2018 in den Modulbeschreibungen gestrichen.

Schließt ein Modul mit mehreren Prüfungsleistungen ab, handelt es sich hierbei um sog. Modulteilprüfungen. Die einzelnen Modulteilprüfungen sind mit genauer Angabe der Prüfungsart und ggf. Umfang in der Modulbeschreibung (Zeile 10) anzugeben. Die Angabe des Umfangs der Prüfungsleistung ist grundsätzlich durch die PO abgedeckt (vgl. 3.1). Eine Ausnahme hiervon bildet die Klausur, bei der in jedem Fall der konkrete Umfang von 60/90/120 Minuten anzugeben ist. Angaben zum Umfang anderer Prüfungsarten außer Klausur können optional angeführt werden. Bei gravierenden Abweichungen des tatsächlichen Umfangs zu den in der PO verankerten Umfängen, ist dies durch eine individuelle Angabe des tatsächlichen Umfangs kenntlichzumachen (in Klammern hinter der Angabe der Prüfungsleistung).

Sofern ein Modul im Studienverlaufsplan in der Prüfungsordnung (PO) aufgeführt wird, sind die Angaben zu Art und Umfang rechtlich bindend und müssen mit den Angaben in der Modulbeschreibung übereinstimmen. Ist eine Änderung geplant, so muss vorab die PO geändert werden (RPO: <https://www.qm.wiso.rw.fau.de/qm-praxis/prozessportal/pruefungsordnungs-aenderung-rahmenpruefungsordnung-bpo-mpo/> bzw. FPO: <https://www.qm.wiso.rw.fau.de/qm-praxis/prozessportal/pruefungsordnungs-aenderung-fachpruefungsordnung/>).